

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 36 = 49, 1915, S. 434 - 435

Kan, J. van: *Vos, Leonard, Iniuria en de actio
iniuriarum*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Wirkung des *postliminium* auf die *condicio usucapiendi*). Auf der anderen Seite konstatiert man allerdings, daß der Verfasser ziemlich häufig bei der Behauptung von Interpolationen sich lediglich auf sprachliche Indizien stützt, wenn gar er es nicht vorzieht, eine Stelle durch beigesezte Klammern, durch ein mit oder ohne Fragezeichen hinzugefügtes „interpolato“ (vgl. z. B. S. 5f.) als unecht zu erklären, es dem Leser überlassend, sich die offenbar selbstverständlichen Gründe für die Interpolation zusammenzusuchen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß die Gegensätze zwischen *quaestio facti* — *quaestio iuris*, *res facti* — *res iuris* den klassischen Juristen zwar nicht fremd waren, daß sie aber für die Kompilatoren gewesen seien — ich lasse den Verfasser (S. 52) selbst sprechen — *mezzo favorito per sostituire una soluzione ispirata alle nuove tendenze o all' arbitrio legislativo nel luogo dell' originaria che il giurista desumeva dal rigore del diritto*. Das ist recht wenig und unbestimmt. Es genügt eben nicht, zu konstatieren, daß eine Stelle interpoliert worden sei, solange man nicht weiß, warum dies geschehen ist. Die Tatsache der Interpolierung einer Stelle — man verzeihe diese vielleicht ketzerische Behauptung — bietet an sich eine noch sehr unvollkommene Erkenntnis. Denn wir treiben nicht Interpolationenforschung, sondern Rechtsgeschichte, bei der uns die Interpolationenforschung ein Forschungsbehelf ist. Damit soll selbstverständlich nicht behauptet werden, daß Detailuntersuchungen zu einzelnen Stellen überflüssig seien. Allein sie sollen das sein, was sie in der Tat sind: Vorarbeiten. Der Verfasser berichtet, daß die vorliegenden Studien ein *capitolo preliminare* zu einer größeren Untersuchung über die *ignorantia iuris et facti* darstellen. Vielleicht erwägt er *pro futuro*, ob seine gewiß schönen Einzelergebnisse nicht gewannen, wenn er sie in größere dogmatische und rechtsgeschichtliche Zusammenhänge eingeordnet vorlegte.

Leipzig.

Paul Koschaker.

Leonard Vos, *Iniuria en de actio iniuriarum*. Amsterdam, A. H. Kruijt 1913. XII und 159 S. 8^o.

Ulpian, l. 1 pr. D. 47, 10, stellt nebeneinander den allgemeinen Begriff der *iniuria* (*omne quod non iure fit iniuria fieri dicitur, hoc generaliter*) und das spezielle, das Delict der *iniuria* nebst der *actio iniuriarum* begründende Unrecht (*specialiter autem iniuria dicitur contumelia*). Diese Ansicht wurde im großen ganzen von Justinian bestätigt: pr. I, 4, 4. So weit war man bis jetzt ziemlich einig, wie auch darüber, daß das *iniuria*-Delikt im Grunde aufzufassen sei als eine Verletzung der Persönlichkeit, wenn freilich auch über die nähere Feststellung und Abgrenzung dieses Begriffes viel Streit herrschte. In der vorliegenden Schrift wird der Versuch gemacht zur Lösung der Frage im Sinne der Identifizierung des allgemeinen und des besonderen Injurientatbestandes. Der Verfasser behauptet: dem *iniuria*-Begriff in der *actio iniuriarum*

wurde schon im XII Tafelgesetz und die ganze römische Rechtsentwicklung bis zum Ende der Republik hindurch — über diese Zeit hinaus reicht die Untersuchung nicht — nie ein anderer Sinn beigelegt als = *omne quod non iure fit*. Damit wäre dem Delikt der *iniuria* eine ganz allgemeine Bedeutung zuerkannt und erhielte dasselbe eine sehr hervorragende und zentrale, wenn auch bloß subsidiäre Stelle im System der römischen Privatdelikte.

Die Schrift stützt ihre Argumentation auf die vielen, mit sorgsamem Fleiß aufgespurten Schwächen der herrschenden Ansicht in betreff des *iniuria*-Begriffes des römischen Rechts, — welcher Argumentation jedoch höchstens nur negativer Wert beigelegt werden dürfte —; dazu auf manche mittelst historisch-logischer Konstruktion gewonnenen indirekten Ausführungen, welche uns schwerlich zu der Meinung veranlassen können daß der Verfasser das Dunkel, welches in der römischen *iniuria*-Lehre herrscht, mit einem Schlag eingehend erleuchtet habe. Direkte und positive Beweise bieten die Fälle, in welchen die *actio iniuriarum* erteilt wird über die Verletzung der Persönlichkeit hinaus. Jedoch bilden die *vestimenta scissa* der l. 9 pr. D. 47, 10 und das *domum introire* der l. 23 eod. ebensowenig wie der Kasus der l. 24 eod. treffende Beispiele: wenn auch zugegeben werden muß, daß hier eine Vermögensbeschädigung eintritt, so bleibt doch das Element der Persönlichkeitsverletzung — freilich mittelst Vermögensbeschädigung — überwiegend. Offenbar größeren Wert hat das *bona alicuius vel rem unam per iniuriam occupare* der l. 15 § 31 eod. Gewiß kann bei der Abgrenzung des *iniuria*-Begriffes dieser Fall nicht außer Betracht bleiben, was vielleicht eine Erweiterung der üblichen *iniuria*-Formeln veranlassen, aber auf keinen Fall die maßlose Verallgemeinerung der *iniuria* = *omne quod non iure fit* begründen könnte.

Eine Frage hat die vorliegende Schrift wesentlich gefördert: die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Injurienregelung des XII Tafelgesetzes in bezug auf die Sanktion. Schon hatte die anscheinend harte Bedrohung der Kapitalstrafe gegen das *occentare* ihre Erklärung gefunden, indem man in dem *occentare*, gleichbedeutend mit dem von Plinius erwähnten *incantare*, statt der öffentlichen Beleidigung die Anwendung von bösen Zauberkünsten erblickt hat, welche gemäß der Vorstellung eines an mystische Einwirkungen der bösen Gedankenwelt glaubenden Volkes auf Vernichtung der ganzen Persönlichkeit gerichtet war. Der vorliegenden Schrift gelingt der Versuch, das Mißverhältnis zwischen der strengen Rache im Falle des Zerbrechens eines Gliedes und der relativ unbedeutenden Geldstrafe im ziemlich ähnlichen Falle einer Knochenzersplitterung auszugleichen. Dazu soll *membrum rumpere* verstanden werden im ganz allgemeinen Sinn der körperlichen Verletzung. Der Satz „*si membrum rupsit talio esto*“ wäre also der Ausdruck einer allgemeinen Anerkennung der Privatrache in allen Fällen der körperlichen Vergewaltigung. Die im Festustexte hinzugefügte Milderung „*ni cum eo pacit*“ hätte demgemäß die Bedeutung einer ebenso unbeschränkt geltenden freiwilligen Komposition. In jeder